



Rechte bei Livestreams beachten!

Liedrechte für Gemeindelieder

Die Lizenz die von der EMK aus mit CCLI abgeschlossen wurde (betrifft die meisten Lobpreislieder), beinhaltet NICHT das Recht, Lieder im Livestream mit zu übertragen.

Wenn Ihr Bezirk eine CCLI-Lizenz hat, können Sie die Rechte, die Sie haben, überprüfen. Um zu sehen, was mit der Lizenz abgedeckt ist, öffnen Sie Ihr persönliches Benutzerprofil, indem Sie die Adresse profile.ccli.com in Browser eingeben. Nach Eingabe Ihrer Anmeldedaten können Sie unter dem Reiter «Benutzerkonto» die Lizenzen Ihrer Gemeinde einsehen.

Über die Mitgliedschaft in der EKS hat die EMK auch einen Vertrag mit der SUIISA. Normalerweise ist «Streaming» von Liedern im Kirchenvertrag C mit der SUIISA nicht inbegriffen. Vorübergehend ist während der Coronavirus-Phase jedoch kein zusätzlicher SUIISA-Vertrag für das Streamen von Gottesdiensten inkl. Musik nötig. Während dieser Zeit können also Gottesdienste mit Musik, deren Rechteinhaber durch die SUIISA vertreten werden, live gestreamt werden. Bitte vorab in der [Werkdatenbank der SUIISA](#) überprüfen. Die Rechte für Gesangbuchlieder, die im Reformierten Kirchengesangbuch enthalten sind, sind durch die SUIISA abgedeckt.

Eine rechtlich saubere Lösung wäre eine Live-Aufführung von Musik beispielsweise einer/eines Musikerin/Musikers, die/der ihre/seine eigenen Stücke spielt (keine fremden!) und ihr/sein Einverständnis gegeben hat (zum Streamen und allenfalls als Video auf der Webseite).

BEACHTEN SIE: Wenn ein Livestream später als Video in einem YouTube-Kanal oder auf der Webseite des Gemeindebezirks zugänglich gemacht wird, dürfen die Lieder und Musikstücke NICHT mehr enthalten sein. Einzige Ausnahme: Sie haben einen entsprechenden Vertrag mit dem/der Urheber/in abgeschlossen.

Musik von Tonträgern

Um Musik von Tonträgern einzubinden, muss mit den Urhebern oder ihren Rechteinhabern direkt Kontakt aufgenommen und die Nutzung mit ihnen vereinbart werden (i.d.R. kostenpflichtig).

Rechte für Videos im Gottesdienst

Die Verwendung von YouTube-Clips (mit oder ohne Musik) im Gottesdienst und beim Livestream ist nur dann erlaubt, wenn die betreffenden Clips mit einer CC0-Lizenz versehen sind.

Persönlichkeitsrechte beim Livestream

Bei Livestreams sind die Persönlichkeitsrechte der Anwesenden zu beachten: Alle Personen, die dann im Internet erscheinen, müssen damit einverstanden sein. Damit auch die Gottesdienstgemeinde gezeigt werden darf, müssten alle Anwesenden persönlich ihr Einverständnis geben. Da das kaum einlös-



Evangelisch-
methodistische
Kirche



The United Methodist Church

bar ist, heisst das: Auf YouTube darf nur das gezeigt werden, was vorne geschieht, aber nicht die Anwesenden im Gottesdienst.

Bereich Kommunikation

17. März 2020 / aktualisiert: 20. März 2020